

Öffentliche Bekanntmachung

1. 24.03.2022 4. Änderungssatzung vom 24.03.2022 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

1. Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 24.03.2022 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgende Ziffer der Anlage "Gebührenhöhe" wird wie folgt geändert:

- (1) **Gebührentarif A**
(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Overath, Odenthal und Rösrath)
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- 3.1 NEF der Stadt Bergisch Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 3.1.1 Gebühr für ein NEF | 644,00 € |
| 3.1.1 Gebühr für jede weitere Person | 322,00 € |

- | | |
|---|------------------|
| 3.2 NEF der Stadt Wermelskirchen
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen
verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen) | 411,00 € |
| 3.4 NEF der Stadt Leverkusen
(bei Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen
verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Teilen) | 44,00 € je Takt* |
| 4. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes/einer Notärztin:</u>
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges) | |
| 4.3 Notarzt/Notärztin, herangeführt durch NEF der Stadt Leverkusen
(Untersuchung, Behandlung, Beratung je Person) | 23,00 € je Takt* |

Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jede angefangene 15 Minuten.

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u> | |
| 1.1 Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(inkl. 30 Fahrk.) | 276,00 € |
| 1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(inkl. 30 Fahrk.) | 138,00 € |
| 2. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u> | |
| 2.1 Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (inkl. 50 Fahrk.) | 610,00 € |
| 2.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person
(inkl. 50 Fahrk.) | 305,00 € |
| 3. <u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):</u> | |
| 3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin) | |
| 3.1.1 Gebühr für ein NEF | 644,00 € |
| 3.1.2 Gebühr für jede weitere Person | 322,00 € |

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 30.03.2020 bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 24.03.2022

gez. Stephan Santelmann
Landrat